

Bezugspreis
für Halle vierteljährlich 2,50 M., durch
die Post 3 M., zweimonatlich 2 M.,
einmonatlich 1 M., ohne Befehlgeb.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postanstalten angenommen.
Nummer 2540 des amtlichen
Zeitung-Verzeichnisses.
Für die Redaktion verantwortlich
S. B.: Albert Feilich in Halle.
[Verlagsverbindung mit Berlin und Delbald]
Anschl.-Nr. 170.

Saale-Zeitung.

(Der Bote für das Saalkthal.)

Anzeigen
werden die Spalte oder deren Raum
mit 25 Hgr. pro Zeile und 10 Hgr. mit
10 Hgr. berechnet und in der Expedition,
von unseren Annoncenstellen und allen
Annoncen-Expeditionen angenommen.
Rechnen die Zeile 60 Hgr.
Erscheint täglich mit Ausnahme der
Tage nach den Sonn- u. Feiertagen.
[Der Nachdruck unserer eigenen Artikel ist nur
mit voller Quellenangabe gestattet.]

Nr. 250. Halle a. d. Saale, Sonnabend den 25. Oktober 1890.

Bestellungen

auf die Saale-Zeitung für die Monate November
und Dezember werden von allen Reichspostanstalten
zum Preise von 2 M., für Halle von der unterzeichneten
Expedition und den bekannten Ausgabestellen zum Preise
von 1.70 M. angenommen. **Die Expedition.**

Der Fall Grabl.

Seit einer Woche hat sich zwischen norddeutschen und süd-
deutschen Blättern ein wenig erwidertes Gerede erhoben,
beide Parteien werfen einander partikularistische Ueberhebungs-
gelüste vor, und wenn man den publizistischen Strich ganz
ernst nehmen wollte, so könnten an dem felsen Steinhilber
des Deutschen Reiches keine Befehle sich regnen. Unlängst man
aber die Kampfpartikel ihrer hitzigen Uebertreibungen, dann
findet man neben einer Anzahl aufgebauchter und zum größten
Theil längst schwärzender toleranter Meinungsverfälschungen
einen allerdings wichtigen Nachhall, der aber zu wichtiger
Potenz weit weniger Anlass bietet als zu ruhiger
Prüfung. Das die Württemberger, nachdem sie mit dem
„System Alvensleben“ ihrer Meinung nach schlecht gefassten
sind, nun in Herrn v. Alvensleben einen geborenen Württemberger
als Kommandanten des Bundescorps betrachten, darin
können wir, trotz der sonst so vorzüglichen „Post“, keinen
Einz des Partikularismus erkennen, denn die Nachrichten aus
dem Schwabenlande bestätigen fast durchgehend, daß die
Opposition gegen Herrn v. Alvensleben nicht aus Stammes-
eitelkeit, sondern aus persönlichen Antipathien ihre Nahrung
seht. Wenn ein fähiger württembergischer General zur Hand
ist, warum sollte er nicht das Militärkommando in seiner
Heimath erhalten? Das von preussischer Seite in Stuttgart
nicht immer ganz gefährt vorgegangen worden ist, das haben
die ärgerlichen Streitigkeiten, in die der freilich nicht ganz
vertrauenswürdige Hauptmann Müller verstrickt war, bewiesen;
und so entschieden wir eine wirklich partikularistische Regung
gerade in Militärfragen mißbilligen müßten, ebenso rüchlos
dürfen wir doch auch einräumen, daß die Klugheit gebietet,
in dem jungen Bundesstaate bezügliche Stammeseigen-
schaften, soweit es im Interesse des Dienstes anging,
ist, zu schonen. Den Teufel des Partikularismus sollte man
nicht leichtfertig an die Wand malen, sonst kommt er uns
leibhaftig über den Hals.

Auch bezüglich der verschiedenen Banknoten und der post-
lichen Sonnerträge Wiens und Württembergs wird ge-
dulbiges Abwarten aber am Plage sein als zorniges Drängen,
das die Empfindlichkeiten, die ohnehin leider immer noch vor-
handen sind, nur steigern kann; wenn unitarische Staaten mit
verschiedenen Banknoten ankommen können, sollte man im
föderativen Reich sich einwählen damit zufriedengeben.
Preußen, dessen Bevölkerung fünf Ael der Reichsbangehörigen
umfaßt, kann bei dem Württemberg, das man dem Reich im
Kampfe schon an und für sich in einzelnen Bundesstaaten
entgegenbringt, gar nicht beifam und vorzüglich genau auf-
treten. Es war eine weise Politik Bismarcks, in Kleinigkeiten
dem Partikularismus vorläufige Zugeständnisse zu machen; er
hat auch in der Reichsfeindschaft jedes Drängen, jeden
Druck vermeiden, obwohl gerade in dieser Frage gewichtige
Interessen sich geltend machen, gewichtiger jedenfalls als in
der Bogatellfrage der separaten Pfortenbesitzer, die man be-
scheiden, aber nicht zu künstlicher Bedeutung heraufzuziehen
sollte. An einem noch neuen Wohnpaar müssen die ver-
schiedenen Parteien auf einander besondere Rücksicht nehmen,
sollen nicht zum Quatium schadenreicher Nachbarn ärgerliche
Konflikte zum Ausdruck kommen.

Anders verhält es sich mit dem Fall Grabl. Hier geht
sich, angehend zum ersten Male, eine neue wunde Stelle in
der Gesetzgebung des Bundesstaates und vorzüglich genau auf-
treten. Es war eine weise Politik Bismarcks, in Kleinigkeiten
dem Partikularismus vorläufige Zugeständnisse zu machen; er
hat auch in der Reichsfeindschaft jedes Drängen, jeden
Druck vermeiden, obwohl gerade in dieser Frage gewichtige
Interessen sich geltend machen, gewichtiger jedenfalls als in
der Bogatellfrage der separaten Pfortenbesitzer, die man be-
scheiden, aber nicht zu künstlicher Bedeutung heraufzuziehen
sollte. An einem noch neuen Wohnpaar müssen die ver-
schiedenen Parteien auf einander besondere Rücksicht nehmen,
sollen nicht zum Quatium schadenreicher Nachbarn ärgerliche
Konflikte zum Ausdruck kommen.

Das Wort „ungültig“ hat die arme Verwirrung angeflistet.
Wäre wirklich eine in Preußen noch allen Formen Rechts
abgeschlossene Ehe in Bayern für „ungültig“ erklärt und der
Legitimität beraubt worden, wir würden über diese Ungehör-
lichkeit nicht weniger entrüstet sein als die schnellfertigen
Organe in der Reichshauptstadt. Daran aber hat die bürger-
liche Behörde nicht gedacht. Der preussische Standesbeamte
hat, als er von der Forderung eines Erlaubnisbescheides der
sächsischen Behörden Abstand nahm, einen Formensfehler ge-
macht. Nun bestimmt aber ein Paragraph des Reichsgesetzes,
„Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel
einer Erlaubnisbescheinigung ohne Einfluß.“ Demgemäß hat denn auch
der bairische Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß die Ehe
des Grabl als rechtlich vollständig zu betrachten, in ihren Rechts-

wirkungen aber nicht anzuerkennen ist. Das heißt: die
bairische Behörde ist weit davon entfernt, die Ehefrau Grabl
als Konkubine, die Kinder als Bastarde anzuerkennen, aber sie
verweigert die Unterhaltungsleistung, bis nachträglich das kerkem
verheiratete Zeugnis der Ortsbehörden beigebracht worden ist.
Die „Münch. N. N.“ verweisen ausdrücklich auf den bairischen
Staatsrechtslehrer Dr. Sadel, der gesagt hat: Eine Ehe,
welche nicht auf Grund des vorgezeichneten Berechtigungs-
zeugnisses eingegangen wurde, ist so lange „bürgerlich ungültig“,
als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt
wurde. Und weiter: Auch der Vater, der unter der Herrschaft
des Reichsrechts stand, bleibt unter der Herrschaft
des bairischen Gesetzes - vom Standpunkt des bairischen
Rechts aus. In demselben Sinne fassen demgemäß auch die
Entscheidungsgründe aus, die als existent zu betrachtende Ehe
bleibe in ihrer privatrechtlichen wie öffentlich rechtlichen
Wirkung so lange uniperrirt, bis nachträglich das obligatorische
Berechtigungszeugnis beigebracht ist.

Unser Abwarten hat uns gute Früchte getragen; wir brauchen
nicht erst zu beweisen, was nicht mehr bestritten wird und
wie sich jetzt herausstellt, niemals bestritten wurde: die Gültig-
keit der Grabl'schen Ehe. Damit ist die partikularistische
Seite der Sache zum größten Theil erledigt, wenn auch
immer noch ein fataler Widerspruch darin übrig bleibt, daß
nach der durch den neuen Gerichtspruch sanktionierten Aus-
legung Bayern in Preußen als „Ausländer“ zu betrachten sind.
Denn nur die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen,
der Bundesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis
abhängig machen, sollen, nach § 38 des Reichsgesetzes nicht be-
zogen werden. Der preussische Standesbeamte, der 1876
Grabl nicht für einen „Ausländer“ hielt, ist gewiß zu ent-
schuldigend. Im Fall Grabl wird sich das seltsame Zeugnis
nicht unüberwindlich lassen, da aber ein mächtiger Blatt
ausdrücklich feststellt, die preussischen und bairischen Behörden
sollen über die Frage des Unterhaltungszeugnisses schon seit
Jahren in Meinungsverhandlungen gestanden, so wäre es doch
angezeigt, im Interesse der Angehörigen beider Bundesstaaten
der Frage näher zu treten. Vermuthlich gibt in Bayern selbst
das jetzt von den dortigen Offizieren als schlechtes Mutter-
recht gepriesene Heimaths- und Auslandsrecht nicht für die
unüberwindliche Falsch, und diese unüberwindliche Falschheit trägt
natürlich nur neue Verworrenheit in die genugsam verwickelten
Rechtsverhältnisse. Der normale Zustand scheint uns ge-
bietet zu erfordern, daß eine nach dem gültigen Recht des
Deutschen Reiches anerkannte Ehe auch in ihren Rechtswirkungen
bezüglich der Vererbung, der Vermögensverhältnisse und der
Unterhaltungsansprüche, ungeschwächte Gültigkeit besitzt.
Vielleicht ist der von München aus gemachte Vorschlag, die
strittige Frage einem von Preußen aus den deutschen Bundes-
regierungen zu wählenden Schiedsgericht zu unterbreiten, nicht
von der Hand zu weisen. Die Presse wird, die die Angelegen-
heit vor das zum Spruch befugte Forum gelangt, gut daran
thun, mit flüger Wägung und ohne unangebrachte Ent-
scheidungsproben die bestehenden Rechtsverhältnisse einer sachlich
prüfenden Kritik zu unterwerfen. Man sollte sich weidlich
hüten, einen Familienkonflikt im deutschen Hause durch gallinge
Stammesüberhebungen zu verbittern; auch in Stuttgart und
in München, das sei nicht zu vergessen, vertritt man in seiner
Weise deutsche Interessen. Ein überiges Verwerfensum
würde dem Partikularismus am Nedar und der Nar erst
recht großziehen.

Deutsches Reich.

* Berlin, 23. Okt. Heute vormittag hatte der Kaiser eine
längere Unterredung mit dem Kriegsminister General-Lieutenant
v. Falkenberg-Stachan und arbeitete mit dem Vorsteher des
Militär-Kabinetts General-Lieutenant v. Sahlte. Nachmittags
2 Uhr 20 Min. begab sich der Kaiser in Begleitung der
Prinzen Heinrich und Leopold und des Herzogs von
Cognac nach der Hofburg und verließ nach 15 Min.
Berg, um einer Einladung des Prinzen Albrecht zur Jagd
zu entsprehen. Soweit bis jetzt bekannt, wird der Kaiser am
25. d. abends 10 Uhr wieder in Potsdam eintreffen. Auch der
König von Sachsen, der Großherzog von Weimar, der
Herzog von Schlesien-Altenburg und andere sächsische
Prinzen nehmen an der Jagd teil. - Die Kaiserin Friedrich
hatte sich gestern vormittag mit den Prinzessinnen Viktoria
und Margarete, sowie mit dem Prinzen Christian von
Sachsen-Gotha nach dem Sauerbrunn-Bad in Meiningen begeben.
- König Leopold von Belgien wird auf seiner Reise nach
Berlin von dem Oberbefehlshaber Graf v. Dultmann und zwei
Adjutanten begleitet sein. Auf diese Weise werden wir bereichert
der Kaiserin, - unsere mütterlichen Freude nicht schenken
können, daß dieser Besuch einen politischen Zweck hat.

Die Zusammenkunft zwischen dem Reichsfanzler
General v. Caprivi und Herrn Crispien findet zwischen
dem 5. bis 9. Nov. in Mailand statt. Auf der Reise
dort wird der Reichsfanzler München berühren.

Der Bundesrath hat in seiner gestrigen Plenarsitzung
den Entwurf einer Verordnung betreffend die Konjular-
gerichtsbarkeit in Samoa genehmigt.

Daß der Präsident des Reichstags von der ihm er-
theilten Vollmacht, die Plenarsitzungen erst nach dem 18. Nov.
beginnen zu lassen, mit Rücksicht auf die landtagsfähigen Gebrauch
machen wird, steht jetzt fest; über die Dauer der Vertagung ist
noch keine Bestimmung erfolgt. Eine Vertagung bis zum
Januar wird für ausgeschlossen.

□ Berlin, 23. Okt. Während ein vielgelesenes hiesiges La-
blatt für die Verwaltungsvorgänge des Herrn v. Wabach
eine Konze bricht und dessen Verdienste rühmt, wird aus den
Berichten der Reichshauptstadt eine Beileitung angeführt, durch

welche er zur Bestellung besserer und billigerer Ver-
bindungen mit vielen Vororten veranlaßt werden soll. Wie
erg es damit gegenwärtig bestellt ist, wird von den Berichten,
welche durchweg den kleinen Mittelstädten angehören, durch recht
drastisch wirkende Preisvergleichen unläuglich bewiesen.
Gleichzeit werden an Hohen und an der Weidell Stimmen
Mißstände ebenfalls solcher Verhältnisse, welche in der
die merkwürdige Behauptung, Herr v. Wabach habe auf diesem
Gebiete den Arbeiter bereits die „erbenliche Erleichterung“
gewährt, energisch bestritten. Wenn der Herr Minister
etwas meint, mit den hier angegebenen Wochen-Arbeiter-
Villets keinen bezüglichen Normenverstoß erachtet zu haben,
so muß dagegen eingewendet werden, daß Arbeiter mit Arbeit
einmal nur ein sehr geringe Gehalt verdienen und außerdem
durch die damit verbundenen Zeitverhinderungen nur für
morgens und abends fahrende Arbeiter benutzbar sind.
Gerade dem kleinen Mittelstande, der doch meistens auch am
Tage zu fahren gezwungen ist, erwidert daraus nicht der
mündliche Nutzen, ganz abgesehen davon, daß Frauen und Kinder
schlechtestens das Leben in der 4. Wagenklasse nicht ertragen
können. Die hoch, kaum Abkommenshöhe aber für die
3. Wagenklasse sind im Vergleich zu den Preisen der Metro-
politbahn geradezu kolossal und überlegen dieselben im
Durchschnitt um das dreifache. Dazu kommt noch, daß gerade
in den Vororten notwendig das allergeringste Besägen-
material zur Verwendung gelangt, welches nicht in der
besten Qualität über die Umarmungen, die in dieser Be-
ziehung von der Verwaltung an das Publikum gestellt werden,
die billigste Klasse geht werden. Unter andern wurde darüber
bekannt, daß manche dieser Wagen nicht einmal regnet sind, so
daß die Passagiere über Gasseitigkeit fänden, im Gange ihre
Sachen anzuheben. Herr v. Wabach wird müßig sein, wenn
diesen oft erwähnten Mängeln nun endlich im Sinne der
staatslichen Wünsche näher zu treten, denn durch offizielle Ver-
ordnungen im „Reichsanzeiger“ werden sie sicherlich nicht aus
der Welt geschafft.

△ Berlin, 23. Okt. Die auf dem Umwege über Paris ver-
breiteten Nachrichten aus Berlin begangen begreiflicherweise
unter verschiedenen Zweifeln. Das muß auch von der Meinung
des Berliner Korrespondenten des „Tamps“ gelten, wonach der
Kaiser den Fürsten Bismarck zur Theilnahme an
den Reichstagen eingeladen habe, die zu Ehren
des Kaiserthums an dem 23. Oktober in der Reichshauptstadt
die Reichstagsfeierlichkeiten, obwohl man doch wohl
auch schon auf höherem Wege davon erfahren hätte, aber sie
wird es durch die Hinzufügung, die Einladung ist an den Fürsten
in seiner Eigenschaft als General-Oberst der Kavallerie ergangen.
Der Begründer des Deutschen Reiches hat doch wohl andere
Begründe auf die Theilnahme an den Ehrenfesten seines ersten
Wahlkreises an dem 23. Oktober, als die eines amoralischen
amoralischen, oder doch nur deren militärischen Theils beliebt.
Wenn dennoch wahrscheinlich von einer Einladung zu den Reichs-
festlichkeiten abgesehen ist, so wird es nur aus dem Grunde ge-
schehen sein, weil Fürst Bismarck, ein Feind aller öffentlichen
und glänzenden Festlichkeiten, doch die persönliche Theilnahme
abgesehen, daß er mit ganz gewissem Ansehen an dem
Publikum bereiten Ehren im Geiste Antheil nehmen wird, nicht
unter Zweifel.

□ Berlin, 23. Okt. Wie bekannt wird, nimmt das
russische Generalkonulat umfassende staatsliche Bestellungen
über alle in Berlin ansässigen jüdischen russischen
Unterthanen vor. Heftige Ermittlungen genereller
Natur finden auf höheren Befehl in sämtlichen russischen
Konjunkten statt. Ueber den Zweck derselben ist uns keine
Bestimmung noch bekannt geworden. Gleichwohl wird berichtet,
daß sich die Schwärzungen zur Erlangung eines Passes für
russische Israeliten in letzter Zeit noch erheblich vermehrt
haben. Für ganze Theile des Reichsreichs wird die Aus-
fertigung prinzipiell verweigert.

* Zur Beglückwünschung des Grafen Wolff be-
sauchen sich die Anwesenheit und die Kommandanten
Generale Sonntag am 11. Uhr vormittags im großen Saale
des Reichstagsgebäude. Die Kommandanten der Gardedivision
sind: die Kommandanten der Gardedivision, die Kommandanten
regimentär zu Fuß mit den Kommandanten vorher aus dem Königl.
Schloß abgetreten haben einschließlich derjenigen des folgerigen
Grenadier-Regiments Graf v. Sahlte (2. Kommandant) Nr. 9
und die 1. Eskadron des Garde-Kavallerie-Regiments mit den
Standarten auf dem Wege am Tagesanfang die Ankunft des
Kaisers und Königs. Sogleich nach dem Eintreffen S. M. Majestät
werden die Fahnen und Standarten nach dem Generalkommando
gebracht. S. M. Majestät begibt sich in den Veranlassungs-
saal, um dort die Kommandierenden Generale zu begrüßen. Nach
Veränderung der Anrede an die Kommandierenden Generale
treten Fahnen und Standarten in den Veranlassungsraum ein
und nehmen dort den Kommandierenden Generale gegenüber
Aufstellung. Sodann begibt sich die General-Adjutanten,
General der Kavallerie und Chef des Generalkommandos der Armee
v. Graf v. Waldersee und General-Lieutenant v. Wittich, Kom-
mandant des allehöchsten Kommandos, nach den Gemächern
des Generalkommandos Graf v. Wolff, um ihn als Ehren-
mitglied der Reichstagsfeierlichkeiten zu begrüßen. Der Kaiser
wird, wie oben, eine und der Armee-Gewaltigen beehren.
Nach Veränderung der Feier verläßt der Kaiser über die Haupt-
treppe das Generalkommando. Unmittelbar nachdem er das
Generalkommando verlassen hat, bringen die Prinzen des
Königlichen Hauses sowie die im Garde-Corps dienenden Prinzen
aus laudativen Kavalieren ihre Glückwünsche dar. Nachmittags
um 7 Uhr findet in den Räumen des Reichstagsgebäude ein
Diner statt, wozu besondere Einladungen durch das Ober-
kommando ergehen. Die Fahnen und Standarten verbleiben in der
Bewahrung des Generalkommandos und werden von dort am
27. d. mittags durch die 1. Compagnie des 2. Garde-Reg. a. F.
und die 1. Eskadron des Garde-Kavallerie-Reg. wieder abgeholt und
dem Kaiser, dem Könige und dem Kaiserlichen Hofe übergeben.
Die Fahnen, welche dem Grafen Wolff das Ehrenmitglied ge-
recht bereits verliehen haben oder den Ehrenbürger-
brief überreichen wollen, wird Sonntag nachmittags
1 1/2 Uhr durch den Grafen Wolff im Generalkommando-Gebäude
empfangen werden. Die Glückwünsche-Adresse, welche die
Beteiligten an den Generalkommando Grafen Wolff zu
sich zu senden 50. Geburtstag richten, soll folgenden Wortlaut
haben: „Eurer Excellenz haben sich die Vertreter der Städte des
Reichslandes, um Ihnen, ohne Unterbrechung der Stunden und der

